

VERORDNUNGSBLATT

DER MARKTGEMEINDE TAUFKIRCHEN AN DER PRAM

Jahrgang 2025

ausgegeben am 17. Dezember 2025

www.ris.bka.gv.at

Nr. 5 Verordnung: Verordnung des Gemeinderats der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram betreffend die Gemeindeabgaben 2026 (Hebesatzverordnung 2026)

Verordnung

des Gemeinderats der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram betreffend die Gemeindeabgaben 2026 (Hebesatzverordnung 2026).

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram vom 11. Dezember 2025 sowie aufgrund der Ermächtigungen des Finanzausgleichsgesetzes 2024 (FAG 2024), BGBl. I Nr. 168/2023, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, sowie der angeführten sonstigen Gesetze und Verordnungen, jeweils in der geltenden Fassung, die Ausschreibung und Einhebung der Gemeindeabgaben sowie die Festsetzung von gesetzlichen Steuerhebesätzen und von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen wird verordnet:

§ 1

Grundsteuer A und B

Die Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) beträgt 500 v.H. des Steuermessbetrages. Die Grundsteuer für alle anderen Grundstücke (Grundsteuer B) beträgt 500 v.H. des Steuermessbetrages.

§ 2

Hundeabgabe

1. Für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, beträgt die Hundeabgabe 30,00 Euro je Hund
2. Für alle sonstigen Hunde beträgt die Hundeabgabe 30,00 Euro je Hund.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 13.12.2024 idgF.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Paul Freund